

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 7 und 8 i. V. m. Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW vom 11. Januar 2022 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 22.02.2022

Anordnungen

- I. Die Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 zur Maskenpflicht auf dem Domplatz wird mit Ablauf des 28.02.2022 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung:

Zu I.

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts sinken die Infektionszahlen seit zwei Wochen NRW-weit und entsprechend auch in Münster. Der Scheitelpunkt der fünften Corona-Welle scheint auch bundesweit erreicht zu sein.¹ Im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz zur Corona-Pandemie wurde bereits ein Stufenplan für die Lockerungen von Maßnahmen in den kommenden Wochen abgestimmt. Wesentliche Beschränkungen sollen mit Ablauf des 19.03.2022 entfallen. Mit der Coronaschutzverordnung vom 19.02.2022 sind in Nordrhein-Westfalen bereits erste Lockerungen in Kraft getreten. Insbesondere ist die Maskenpflicht im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern entfallen.

Die Maskenpflicht zu den Wochenmarktterminen auf dem Domplatz kann aufgrund der aktuellen Infektionslage und den oben genannten, angekündigten Lockerungen ebenfalls entfallen. Die Maskenpflicht endet zeitgleich mit der Maskenpflicht in den Fußgängerzonen mit Ablauf des 28.02.2022.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

¹ Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 17.02.2022:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenberichte/Wochenbericht_2022-02-17.pdf?__blob=publicationFile

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 22.02.2022

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat